

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Matthias Brauner (CDU)

vom 08. August 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2016) und **Antwort**

Umsetzung des verschärften Berliner Spielhallengesetzes – wie ist die Bilanz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele durch den Bestandsschutz geschützte Spielhallenbetreiber haben eine neue Konzession beantragt (bitte aufschlüsseln nach Bezirken); bzw. gibt es bisherige Betreiber, die keine neue Konzession beantragt haben?

Zu 1.: Die Anzahl der Bestandsbetriebe zum Tag des Inkrafttretens des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes Berlin (MindAbstUmsG Bln) sowie die Anzahl davon, für die eine neue Erlaubnis beantragt wurde, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben basieren auf Rückmeldungen aus den bezirklichen Ordnungsämtern.

Bezirk	Anzahl der Spielhallen mit einer Erlaubnis nach § 33i GewO (Stichtag: Tag des Inkrafttretens des MindAbstUmsG Bln)	Davon Anzahl der Anträge auf neue Erlaubnis
Friedrichshain-Kreuzberg	59	55
Mitte	133	132
Lichtenberg	10	10
Pankow	26	25
Reinickendorf	29	29
Spandau	41	37
Neukölln	49	48
Charlottenburg-Wilmersdorf	63	63
Marzahn-Hellersdorf	31	31
Treptow-Köpenick	15	15
Steglitz-Zehlendorf	9	9
Tempelhof-Schöneberg	44	44
gesamt	509	498

2. Wie viele Anträge davon wurden bisher erteilt bzw. abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?

Zu 2.: Die Prüfung der Anträge dauert noch an. Nach Angabe der Bezirke wurde bislang ein Antrag abgelehnt (Tempelhof-Schöneberg).

Die Bearbeitung erfolgt in einem abgestuften Verfahren. Der Zeitpunkt der Erlaubniserteilungen oder der Erlaubnisversagungen hängt vom Fortgang des Verfahrens ab. Gegenwärtig haben die Ordnungsämter zunächst diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller informiert, deren Anträge nicht am Sonderverfahren teilnehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Antragstellung nicht ordnungsgemäß erfolgte (zum Beispiel

bezüglich der Frist oder Vollständigkeit der Antragsunterlagen) oder weil keine Antragsberechtigung vorlag (beispielsweise weil die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung bereits zuvor aufgrund wesentlicher baulicher Veränderungen erloschen war). Nach Angaben der Ordnungsämter sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt 20 Betreiberinnen und Betreiber entsprechend informiert worden. Für deren Spielhallen findet die Erlaubnisfiktion nach § 2 Absatz 3 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes keine Anwendung. Gleiches gilt für die Bestandsbetriebe, für die kein Antrag gestellt wurde.

Nach § 15 Abs. 2 GewO kann die zuständige Behörde in diesen Fällen die Fortsetzung des Betriebes über den 31. Juli 2016 hinaus verhindern, wenn das erlaubnispflichtige Gewerbe ohne Erlaubnis weiterhin betrieben wird. Die Bezirke bereiten derzeit entsprechende Schließungsverfügungen vor. Den betroffenen Betreiberinnen oder Betreibern steht es frei, eine neue Erlaubnis nach dem SpielhG Bln zu beantragen, die dann -außerhalb des Sonderverfahrens- nach den allgemeinen Vorschriften des SpielhG Bln beschieden wird. Darüber hinaus kann Antragsberechtigten nach § 9 des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes ausnahmsweise eine befristete Erlaubnis zur Vermeidung unbilliger Härten erteilt werden.

3. Wie ist die Umsetzung und Kontrolle des verschärften Berliner Spielhallengesetzes organisiert?

Zu 3.: Für die Verfolgung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten ist der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, zuständig. Hierzu zählen auch Verstöße gegen das Spielhallengesetz Berlin. Für die Ahndung derartiger Verstöße sind die bezirklichen Ordnungsämter zuständig. Ebenso obliegen den bezirklichen Ordnungsämtern Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wie etwa Schließungsverfügungen. Sowohl Ordnungsämter als auch das Landeskriminalamt kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen des Spielhallengesetzes bei gewerberechtlichen Begehungen, teilweise in gemeinsamen Schwerpunktkontrollen zusammen mit weiteren Behörden.

4. Wie erfolgt die personelle Unterstützung der Bezirke durch den Senat?

Zu 4.: Zur Unterstützung der in besonderer Weise von der Umsetzung des Mindestabstandsumsetzungsgesetzes betroffenen Bezirke hat die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vorübergehend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes zur Verfügung gestellt.

Zum 1. August 2016 waren insgesamt 14 Probebeamtinnen und Probebeamte in die Ordnungsämter abgeordnet.

5. In welchen Bezirken haben unter den verschärften Bestimmungen des neuen Spielhallengesetzes Kontrollen stattgefunden und welche Verstöße wurden dabei aufgedeckt (bitte detailliert und getrennt nach Bezirken darstellen)?

Zu 5.: Seit April 2016 wurden nach Auskunft des Polizeipräsidenten in Berlin im Rahmen von Verbundeinsätzen 91 Spielstätten mit besonderem Augenmerk auf sogenannte „Café-Casinos“ in den Bezirken Pankow, Mitte, Neukölln, Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf und Friedrichshain-Kreuzberg kontrolliert. Dabei wurden folgende Verstöße festgestellt:

<u>Straftaten:</u>	35
davon illegales Glücksspiel	29
davon sonstige	6
<u>Ordnungswidrigkeiten:</u>	174
davon SpielhG Bln	30
davon Spielverordnung	49
davon Gewerbeordnung	21
davon Gaststättengesetz	4
davon Nichtraucherschutzgesetz	12
davon Preisangabenverordnung	22
davon Jugendschutzgesetz	9
davon sonstige	27

Eine Aufstellung nach Bezirken liegt dem Senat derzeit nicht vor.

6. Wie viele neue Wettbüro-Konzessionen wurden in 2016 beantragt und wie wurden diese beschieden (bitte detailliert und getrennt nach Bezirken darstellen)?

Zu 6.: Beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten als zuständige Erlaubnisbehörde wurden im Jahr 2016 keine „Wettbüro-Konzessionen“ beantragt und beschieden.

Berlin, den 19. August 2016

In Vertretung

Dr. Hans Reckers

.....
 Senatsverwaltung für Wirtschaft,
 Technologie und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Aug. 2016)